

Elbeblatt und Anzeiger.

A m t s b l a t t

für die Königl. Gerichtsbücher sowie die Stadträte zu Miesä und Strehla.

Redaction und Verlag von E. F. Grellmann.

N 103.

Freitag, den 24. December

1869.

Die immer größeren Ansprüche, welche jetzt an ein Blatt gemacht werden, und der reichliche Stoff von Mittheilungen veranlassen uns, von nächstem Neujahr an das in unserm Verlage Dienstags und Freitags erscheinende Blatt,

„Elbeblatt und Anzeiger“

jedesmal, also auch Freitags, in einem ganzen Bogen in großem Formate, und wenn nöthig, mit Beilagen erscheinen zu lassen.

Um nun aber durch die Erweiterung des Blattes den Mehraufwand zu decken, wird der Abonnementspreis von obigem Zeitpunkte ab von 7½ Ngr. auf 10 Ngr. pro Quartal erhöht werden.

Indem wir noch besonders zu zahlreichem Abonnement einladen, bemerken wir zugleich, daß den geehrten Lesern so viel wie möglich von Allem die neuesten Mittheilungen gegeben werden.

Miesä, den 20. December 1869.

Die Redaction und Verlags Expedition
des Elbeblattes und Anzeigers.

B e k a n n t m a c h u n g,

die Anlegung und Fortführung der Militär-Stammrollen betreffend.

Von der unterzeichneten Königl. Amtshauptmannschaft sind die über Anlegung und Fortführung der Militär-Stammrollen erlassenen besonderen Bestimmungen, um dieselben jedem Gemeinderathe zugänglich zu machen, in Druck gegeben worden.

Es wird Solches den Gemeinden des hiesigen amtshauptmannschaftlichen Bezirks hierdurch mit dem Bemerkten bekannt gemacht, daß Abdrücke dieser Bestimmungen vom 2. Januar 1870 ab von hier, vom 8. desselben Monats aber auch von den Districtsgensdarmen gegen die Gebühr von — = 2 Ngr. — = für jedes einzelne Exemplar bezogen werden können.

Königl. Amtshauptmannschaft Meissen, am 17. December 1869.

I n I n t e r i m s v e r w a l t u n g
von Hartmann.

Krapf.

B e k a n n t m a c h u n g.

In Gemäßheit der Ausführungs-Berordnung zum Gesetze, die Einführung einer allgemeinen Hundesteuer betreffend, vom 18. August 1868 ist am 10. Januar jeden Jahres in allen Ortschaften eine Aufzeichnung der daselbst zur Versteuerung kommenden Hunde vorzunehmen.

Die Gemeindevorstände hiesigen Amtsbezirks werden daher angewiesen, nächsten 10. Januar künftigen Jahres sich dieser Aufzeichnung zu unterziehen und die aufgestellten Verzeichnisse, aus welchen der Name des Eigenthümers, sowie die Zahl der von demselben zu haltenden Hunde zu ersehen sein muß, längstens

bis zum 15. Januar 1870

hier einzureichen und sodann der Aushändigung der Steuermarken gegen Erlegung des Betrags an

— Thlr. 2 Ngr. — Pf. pr. Stück

gewärtig zu sein.

Strehla, am 17. December 1869.

Königliches Gerichtsam
Strauß.

E.